

Absender:

Amt Föhr-Amrum (Außenstelle Nebel)
-Der Amtsdirektor-
Strunwai 5
25946 Nebel

Tel: +494682 941111
Fax: +494682-941114
oa-amrum@amtfa.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag 14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag durchgehend bis 17:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

301

Amt Föhr-Amrum (Außenstelle Nebel) * Strunwai 5 * 25946 Nebel

PREMIUMADDRESS

P

12 3039 60D0 14 9000 12D6

DV 01.24 1,00 Deutsche Post

K4000

Abstimmungsbenachrichtigung Bürgerbegehren "Haus des Gastes"

am Sonntag, 11. Februar 2024

Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr

Sie sind in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen.

Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Abstimmung mit und halten Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit.

Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum der Gemeinde oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen **Abstimmungsschein**. (Bitte beachten Sie: Diese Abstimmungsbenachrichtigung ersetzt nicht den Abstimmungsschein!). Voraussetzung für die Erteilung eines Abstimmungsscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit dem umseitigen Muster stellen und bei der Gemeindeabstimmungsbehörde abgeben oder in einem frankierten Umschlag abschicken. Sie können aber auch ohne Verwendung des umseitigen Musters die Erteilung eines Abstimmungsscheins persönlich bei Vorsprache, schriftlich oder elektronisch beantragen (E-Mail an oa-amrum@amtfa.de oder Onlineformular, siehe unten). In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Abstimmungsscheinanträge werden nur bis zum 9. Februar 2024, 12:00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr entgegengenommen.

Abstimmungsscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde angeholt werden. Wer für eine andere Person Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Auskünfte zu barrierefreien Abstimmungsräumen unter: 04682-94110

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter: Tel. 0451/4085080 / info@bsvsh.org

Mit freundlichen Grüßen
Amt Föhr-Amrum (Außenstelle Nebel)

Abst.-bezirk:	12	Abstimmungsraum: Öömrang Skuul Uasterstigh 49 25946 Nebel Abstimmungsraum ist barrierefrei verfügbar. Eingang Sporthalle
Nr. Abst.-verzeichnis:		



Abstimmungsscheinbeantragung auch online unter:
www.amtfa.de
oder mit dem aufgedruckten QR-Code.

Der aufgedruckte QR-Code beinhaltet die URL zur Beantragung des Abstimmungsscheins, sowie Ihre verschlüsselten personenbezogenen Daten, welche sich bereits auf der Abstimmungsbenachrichtigung befinden.

Abstimmungsscheinantrag

Den Abstimmungsscheinantrag bitte bei der Gemeindeabstimmungsbehörde abgeben oder per Postversand im frankierten Umschlag absenden.

An die Gemeindeabstimmungsleitung
Amt Föhr-Amrum (Außenstelle Nebel)
-Der Amtsdirektor-
Strunwai 5
25946 Nebel

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.

Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins für die umseitig genannte Abstimmung

Ich beantrage die Ausstellung eines Abstimmungsscheins für¹

Name	
Vornamen	
Adresse	
Abstimmungsbezirk	
12	
Nummer im Abstimmungsverzeichnis	

Der Abstimmungsschein mit den Briefabstimmungsunterlagen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ zum Bürgerbegehren am 11. Februar 2024

☐ soll an meine obige Anschrift geschickt werden.

☐ soll an mich an folgende andere Adresse geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Adresse, ggf. Staat)

☐ wird abgeholt.

(Ort, Datum)

X

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

X

Wenn eine andere Person für Sie den Antrag auf einen Abstimmungsschein stellen soll, müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht geben.

Wenn eine andere Person für Sie den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen abholen soll, muss diese Person den von Ihnen unterschriebenen Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

¹ Wenn der Antrag für eine andere Person gestellt wird, muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Wenn eine andere Person den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen abholen soll, muss diese Person den unterschriebenen Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Für amtliche Vermerke

Eingegangen am:	Abst.-bezirk: 12	AVZ-Nummer: [REDACTED]	Sperrvermerk "A" im Abst.-verzeichnis eingetragen:	Nr. des Abst.-scheins:	Unterlagen abge- sandt/abgeholt am:
-----------------	---------------------	---------------------------	--	---------------------------	--

Der Amtsdirektor
des Amtes Föhr-Amrum
als Gemeindeabstimmungsleiter
der Gemeinde Nebel



Amt Föhr-Amrum
Der Amtsdirektor

Amt Föhr-Amrum · Strunwai 5 · 25946 Nebel

Ihr/e Ansprechpartner/in

An alle Abstimmungsberechtigten
der Gemeinde Nebel

Herr Lukas Jakobsen
Tel: 04681 5004-864
Fax: 04681 5004-850
l.jakobsen@amtfa.de
www.amtfa.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

AD

22.12.2023

Gemeinde Nebel (Amrum) – Bürgerentscheide zum Haus des Gastes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.02.2024 finden in der Ihrer Gemeinde Bürgerentscheide zum Haus des Gastes statt. Über genauen Ort und genaue Zeit der Abstimmung und über die Möglichkeit einer Briefabstimmung informiere ich Sie gesondert.

In diesem Schreiben hier erläutere ich Ihnen die **inhaltlichen Fragen**, um die es bei diesen Bürgerentscheiden geht. Bei Wahlen haben Sie die Auswahl zwischen Personen oder Personengruppen, die in den Gremien unsere Gemeinwesen gestalten. Bei einer **Abstimmung** wie dieser geht es aber um **Sachfragen**. Hier wirken Sie unmittelbar an der Meinungsbildung Ihrer Gemeinde mit.

Bei einer solchen Abstimmung bin ich nach dem Gesetz verpflichtet, Ihnen dieses Informationsschreiben zukommen zu lassen. Hier lege ich pflichtgemäß folgendes dar: Themen der Abstimmung, Standpunkte und Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung.

Bitte nutzen Sie dieses Schreiben **nicht** zur Abstimmung, eine solche Stimmabgabe wäre **ungültig**. Sie erhalten im Abstimmungslokal bzw. ggf. für eine Briefabstimmung **gesonderte Stimmzettel**.

Bei der Abstimmung können Sie dann über 3 Fragen entscheiden, und zwar über Bürgerentscheid 1 (Erhalt Haus des Gastes), über Bürgerentscheid 2 (Neubau Haus des Gastes) und über eine Stichfrage. Bei jeder dieser drei Fragen haben Sie zwei eigenständige und unabhängige Auswahlmöglichkeiten. Insgesamt können Sie also **drei** Kreuze auf dem Stimmzettel machen. Um folgende Fragestellungen geht es:

 www.amtfa.de

Amt Föhr-Amrum
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr

Außenstelle Amrum
Strunwai 5
25946 Nebel

Bankverbindungen

Nord-Ostsee Sparkasse IBAN: DE07 2175 0000 0090 0003 81, BIC: NOLADE21NOS
Föhr-Amrumer Bank eG IBAN: DE80 2179 1906 0000 1000 48, BIC: GENODEF1WYK



Bürgerentscheid 1 – Erhalt Haus des Gastes – zugelassenes Bürgerbegehren

Fragestellung:

Sind Sie dafür, dass die Anbauten des Haus des Gastes aus den 60er Jahren abgerissen und durch ein modernes Gebäude (ca. 250 m² Grundfläche) in Anlehnung an den derzeit geplanten Entwurf ersetzt werden, und dass die Villa von 1905 erhalten bleibt, energetisch und originalgetreu saniert wird?

Ja

oder

Nein

Begründung durch die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens

Die Villa „Haus des Gastes“ von 1905 ist das letzte erhaltene Sanatoriumsgebäude aus den Anfängen des Kurbetriebes auf Amrum. Mit seinem markanten Turm und seiner Architektur im Bäderstil prägt das Haus des Gastes das Ortsbild. Der Turm gab seinerzeit sogar den Anlass, den Kirchturm für die St.-Clemens-Kirche zu bauen.

- **Unser Begehren Erhalt Haus des Gastes** verschlingt weniger Steuergelder, spart Ressourcen und ist somit nachhaltiger.
- Das gesamte Gebäude weist eine **solide Bausubstanz** auf.
- Mit einem klug sanierten Altbau (im Erdgeschoss barrierefrei) und einem barrierefreien Anbau wird das Haus auf nachhaltige Weise für die Zukunft fit gemacht und in seiner Attraktivität gesteigert.

Naturschutz Die meisten alten Bäume im Kurpark und damit wichtige Biotope bleiben erhalten. Naturflächen, Brutplätze, Weinbergtulpenwiese bleiben erhalten.

Ensembleschutz Die St.-Clemens-Kirche, die historischen Grabsteine, der Kurpark und das Haus des Gastes stellen ein kulturhistorisches Ensemble dar, das durch einen z.T. unter Denkmalschutz stehenden Steinwall eingesäumt wird. Dieses Ensemble wird durch den Abriss und Neubau zerstört.

Raumnutzung Der gesamte Bedarf der Gemeinde (Veranstaltungsräume, Kinderbereich, Barrierefreiheit, Wertschätzung von Kultur und Natur) kann mit unserem Begehren abgedeckt werden. Zusätzlich bleiben eine Dauerwohnung und Wohnraum für Saisonkräfte erhalten. Barrierefreie Toiletten und Veranstaltungsräume, passend zum Bedarf der Gemeinde, liegen im Anbau. Einbau einer modernen Heizung, Elektrik, Wärmedämmung, sachgerechte Abdichtung und Ertüchtigung der Kellerwände lassen den Altbau nachhaltig, komfortabel und zeitgemäß werden. Bauen „im Bestand“ im Hochwasserrisikogebiet bedeutet: Man braucht keine „weiße Wanne“, das spart sehr viel Geld und Ressourcen. Die alte Villa erstrahlt wieder als Schmuckstück, außen und innen behutsam saniert.

Kultur Der Insel Amrum bleibt ein prägendes Bauwerk erhalten, das die Inselgeschichte der letzten 120 Jahre – mit allen hellen und dunklen Seiten – anschaulich erhält.



Nachhaltigkeit/Klimaschutz Unser Begehren spart Ressourcen und berücksichtigt weiterhin Aspekte der Grauen Energie und des CO₂-Fußabdrucks. 50% des Energieverbrauches fallen bis zur Fertigstellung eines Gebäudes an. Somit ist Sanierung nachhaltiger als Abriss und Neubau.

Keine zusätzliche Grünfläche wird versiegelt. Das Bestandsgebäude versiegelt 450 m², der Neubau dagegen 877 m².

Brandschutz Im Begehren wird der Brandschutz vollumfänglich berücksichtigt.

Kosten Erhalt und Sanierung des bestehenden Gebäudes sind deutlich kostengünstiger als ein Abriss und Neubau. Es können KfW-Fördermittel und andere Mittel beantragt werden. Stiftungen haben Spenden zugesagt.

Akzeptanz Über 3300 Gäste stimmen für den Erhalt des Sanatoriums.

Der Neubau der Gemeinde bedeutet eine gigantische Zerstörung und Ressourcenverschwendung - für ein gesichtsloses Gebäude, das nicht zur lokalen Bebauung der Inseldörfer passt!

Bürgerentscheid 2 - Neubau Haus des Gastes – Vorlage der Gemeindevertretung

Fragestellung:

Sind Sie dafür, anstelle des alten Hauses des Gastes einen zeitgemäßen, förderfähigen Neubau für Insulaner und Gäste mit erforderlicher Barrierefreiheit, Energieversorgung nach neuem Standard, funktionalem Raumkonzept, notwendigem Brand- und Hochwasserschutz nachhaltig zu realisieren?

Ja

oder

Nein

Begründung durch die Gemeindevertretung

Die Gemeinde Nebel hat im Jahr 2012 ein nahezu deckungsgleiches Sanierungsvorhaben (inklusive Neubauteil) zum jetzigen Bürgerbegehren nach intensiven und komplexen (Fach-) Planungen und politischen Beratungen aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt.

Das damalige durchgeplante Bauvorhaben berücksichtigte Brandschutz, Barrierefreiheit, energetische Konzeption und ein neues Raum- und Nutzungskonzept. Dadurch konnte eine Förderfähigkeit auch energetischer Maßnahmen erreicht werden. Das Vorhaben konnte dennoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden.

Unsere Entscheidungsgründe für einen kompletten Neubau

Der Handlungsbedarf rund um das Haus des Gastes hat sich in den Jahren zunehmend verstärkt. Gleichzeitig sind die Ansprüche an zeitgemäßes Bauen, Energieversorgung, touristische Einrichtungen und Angebote deutlich gewachsen. Multifunktionalität und



zeitgemäße Aufenthaltsqualitäten (Wohlfühlambiente und Mehrwerte) gewinnen insbesondere im Tourismus zunehmend an Bedeutung.

Die Platzverhältnisse und Raumzuschnitte sind schon jetzt nicht mehr zeitgemäß und unzureichend (z.B. Kinderprogramm, Gemeinschaftswohnraum DLRG im OG).

Die allgemeinen und baurechtlichen Anforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung sind aus Sicht der Gemeinde im vorhandenen Haus des Gastes nicht bedarfsgerecht zu realisieren. Steigende Kostenentwicklungen und anspruchsvollere Maßstäbe für eine optimale energetische Versorgung kommen erschwerend hinzu.

Unsere Ziele:

1. Schaffung einer zeitgemäßen touristischen Infrastruktur und modernen Begegnungsstätte für die insulare Bevölkerung, Vereine und Verbände als auch für unsere Urlaubsgäste.
2. Nachhaltige Schaffung eines Gebäudes (mit Gründach), welches sich in Höhe und Optik zurücknimmt und das natürliche Umfeld nebst der St.-Clemens-Kirche als eines der Wahrzeichen Amrums in Wert setzt.
3. Großes Augenmerk auf einer langfristigen und zeitgemäßen Energieversorgung nach bestmöglichen Standards.
4. Deutliche Aufwertung der veralteten Angebote und Räumlichkeiten und erhebliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Kinderbereich, Veranstaltungsbereich, Wahrnehmung des Weltnaturerbes Wattenmeer, Barrierefreiheit) u.v.m..
5. Inklusion und Barrierefreiheit in allen öffentlich zugänglichen Bereichen.
6. Synergetische und harmonische Anbindungen zwischen Kurpark und Gebäude.
7. Sicherlich hohe – aber langfristig kalkulierbare Kosten mit einhergehender öffentlicher Förderung im erforderlichen Rahmen.
8. Stärkung bzw. Ergänzung des gastronomischen Angebotes auf Amrum durch eine bedarfsorientierte Gastronomieeinrichtung insbesondere auch für Veranstaltungen.
9. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes (Klimawandel).
10. Erhalt der touristischen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde Nebel.

Die Gemeindevertretung Nebel ist überzeugt, mit dem geplanten Neubauvorhaben nebst Kurparkgestaltung eine zukunftsweisende Infrastruktureinrichtung auch für die kommenden Generationen zu schaffen!

Stichfrage

Die beiden Fragestellungen „Erhalt Haus des Gastes“ und „Neubau Haus des Gastes“ sind inhaltlich nicht miteinander vereinbar – also widersprüchlich. Es kann ja sein, dass sowohl bei Bürgerentscheid 1 als auch bei Bürgerentscheid 2 mehrheitlich mit „Ja“ und mit dem erforderlichen Quorum abgestimmt wird. Beide Maßnahmen können aber nicht **zugleich** umgesetzt werden. Daher wird eine zusätzliche Stichfrage gestellt. Ziel der Stichfrage ist, dass **auch dann eine verbindliche Entscheidung** herbeigeführt wird. Daher wird Ihnen zusätzlich folgende Frage gestellt werden:



Fragestellung:

Falls beide Bürgerentscheide jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und außerdem die in § 16g Abs. 7 GO vorgeschriebene Mindeststimmenanzahl erreichen, sodass die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander zu vereinbaren sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?

Bürgerentscheid 1
Vorlage des **Bürgerbegehrens**
Erhalt Haus des Gastes

oder

Bürgerentscheid 2
Vorlage der **Gemeindevertretung**
Neubau Haus des Gastes

Kostenschätzungen

Als Amtsdirektor bin ich auch Verwaltungsleiter. In dieser Eigenschaft bin ich verpflichtet, Sie über die aus meiner Sicht voraussichtlichen Kosten zu informieren. Diese betragen:

10.930.099 € für den Bürgerentscheid 1, Erhalt Haus des Gastes, zugelassenes Bürgerbegehren

9.343.649 € für den Bürgerentscheid 2, Neubau Haus des Gastes, Vorlage der Gemeindevertretung

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sind mit diesen Kostenschätzungen nicht einverstanden. Sie beziffern die voraussichtlichen Kosten wie folgt:

8.294.110 € für den Bürgerentscheid 1, Erhalt Haus des Gastes, zugelassenes Bürgerbegehren

10.107.707 € für den Bürgerentscheid 2, Neubau Haus des Gastes, Vorlage der Gemeindevertretung

Alle Zahlenangaben sind Bruttobeträge, also die Gesamtkosten einschließlich Umsatzsteuer. Abzuziehen wären Fördermittel Dritter in noch nicht endgültig bekannter Höhe, die dann dem Gemeindehaushalt nicht zur Last fielen.

Aufruf zur Abstimmung

Nachdem ich Sie entsprechend meiner gesetzlichen Verpflichtung über die anstehende Abstimmung und die wesentlichen Hintergründe unterrichtet habe, verbleibt mir nur folgende Bitte: Machen Sie von Ihrem Abstimmungsrecht Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Stemmer
Amtsdirektor
als Gemeindeabstimmungsleiter